

STADTVERWALTUNG

Ihr Ansprechpartner:
Bereich: Amt f. Gesundheit und Versorgung
Sitz: Gagarinstraße 68
Zimmer:
Telefon: 0365 838-
Fax.: 0365 838-3505
E-Mail: Gesundheit@gera.de
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: Gera, den xx. November 2021

Information über verpflichtend einzuhaltende Infektionsschutzregeln in Gaststätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Entwicklung im Infektionsgeschehen der Stadt Gera und letztendlich auch der sich in den letzten Wochen immer wieder ändernden Regelungen möchten wir Sie auf die aktuellen Thüringer Regelungen vom 24. November 2021 hinweisen.

Detaillierte Handlungsanweisungen finden Sie unter dem Link [Branchenregel \(tmasgff.de\)](https://www.tmasgff.de) (Branchenregelungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe)

1. Sie sind verpflichtet, ein aktuelles Infektionsschutzkonzept (§ 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vorzuhalten und dies auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen.
2. Für Gaststätten gilt (in den Räumen und draußen), außer bei Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke verpflichtend die 2G-Zugangsbeschränkung für Gäste (§ 18 Abs. 2 Nr.1 d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), d.h. Sie dürfen nur als genesen und vollständig geimpft geltende Personen den Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten gewähren.

Den geimpften Personen und genesenen Personen sind folgende Ausnahmen gleichgestellt (§ 13 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

- a) asymptomatische Kinder bis 6 Jahre bzw. noch nicht eingeschulte Kinder
- b) asymptomatische Schüler mit dem Nachweis über die Teilnahme an regelmäßigen Schultestungen (unabhängig davon, wann der letzte Test in der Schulwoche war)
- c) asymptomatische Jugendliche (z.B. die nicht (mehr) in die Schule gehen) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit negativem Testergebnis eines Antigenschnelltests (nicht älter als 24 Stunden)
- d) Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten. Diese Personen müssen aber zwingend ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests (24 Stunden alt) oder PCR Test (max. 48 Stunden alt) vorweisen können.

3. Sie haben als verantwortliche Person beim Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten die Vorlage der Nachweise (Impf-, Genesen-, Testnachweis) von den Gästen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern. Sie können mit dieser Kontrolle grundsätzlich eine andere Person beauftragen.
4. Für Sie als Arbeitgeber und für die Beschäftigten gelten die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetzes. Sie und Ihre Beschäftigten, die die Leistungen für die Gäste erbringen, müssen soweit sie nicht als genesen oder vollständig geimpft gelten, arbeitstäglich einen Testnachweis (Schnelltest zur Eigenanwendung – unter Beobachtung durchgeführt oder Vorlage einer Testbescheinigung über ein negatives Testergebnis) erbringen und beim Arbeitgeber dokumentieren.

Ungeimpfte oder nicht genesene Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 (MNS) zu verwenden.

Darüber hinaus muss immer dann eine MNS getragen werden, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Da davon auszugehen ist, dass nicht durchgängig der Mindestabstand bei der Tätigkeit der Servicekräfte eingehalten werden kann, muss von den Servicekräften der MNS wenigstens beim Bedienen der Gäste getragen werden.

5. Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten.
6. Grundsätzlich ist jede Person angehalten, in geschlossenen Räumen insbesondere in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.
7. Die Gäste haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach zu verwenden, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten. (§ 6 Abs. 3 Nr. 7)
8. Sie haben die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen (z.B. Darfichrein.de).
9. Bis zunächst 15. Dezember 2021 sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der Zeit von 22 Uhr und 5 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen (§ 31 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Wir bitten Sie, die vorangegangenen Hinweise umgehend in Ihren Betriebsablauf zu integrieren. Uns und Ihnen muss dies wichtig sein, damit wir gemeinsam die weitere starke Ausbreitung von Corona in Gera verhindern. Wir wollen gern auch wieder zeitnah möglichst alle Leistungen uneingeschränkt anbieten bzw. in Anspruch nehmen können.

Leider erreichen uns immer wieder Beschwerden von Gästen, die die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen vermissen.

Wir weisen darauf hin, dass in den kommenden Wochen Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden und bei festgestellten Nichtbeachten der Regelungen die Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Monika Jorzik
Amtsleiterin